

Vernehmlassungsfragen

Die Vernehmlassung ist grundsätzlich für jede Form von Bemerkungen offen. Unstrukturierte Eingaben und umfangreiche Detailbemerkungen erschweren jedoch die Übersicht und eine ausgewogene Auswertung.

Wir legen Ihnen darum eine Liste mit strukturierten Fragestellungen vor. Die Gliederung der Fragen orientiert sich am Aufbau der Bildungsverordnung, diese Fragen decken diejenigen Themen ab, für die der Leittext des SBFI Gestaltungsraum bietet und in denen Anpassungen vorgenommen wurden. Anschliessend folgen Fragen zum Bildungsplan und den Anhängen.

Wir bitten Sie, vorab zu diesen Fragen Stellung zu nehmen und ihre weiteren Bemerkungen gesammelt am Schluss einzubringen. Besten Dank für Ihre Mitarbeit.

Institution	Akademische Fachgesellschaft für gerontologische Pflege	<input checked="" type="checkbox"/> w <input type="checkbox"/> m
Name	Ulrich und Wiesli	
Vorname	Anja, Ursula	
Telefon	061 328 61 32	
E-Mailadresse	anja.ulrich@usb.ch	
Datum	13.09.2015	

Frage 1	Stimmen Sie den Regelungen zu Dauer und Beginn in Art. 2 der BiVo und insbesondere der Möglichkeit, auf Begehren der Kantone und in Absprache mit OdASanté die schulisch organisierte berufliche Grundbildung auf vier Jahre zu verlängern, wenn sie mit integriertem Berufsmaturitätsunterricht angeboten wird? <i>Zur Klärung: Die dreijährige berufliche Grundbildung mit integriertem Berufsmaturitätsunterricht bleibt weiterhin gewährleistet.</i>	
	Antwort	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Bemerkungen zur Antwort: Der Wechsel zu mehr "Verschulung" basiert aus Praxissicht nicht auf einem erhärteten Bedarf.	
Frage 2	Stimmen Sie der Aufhebung der standardisierten verkürzten Ausbildung zu? <i>Zur Klärung: Individuell verkürzte Ausbildungen sind aufgrund des übergeordneten Rechts ohne weitere Bestimmungen in der BiVo gewährleistet.</i>	
	Antwort	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Bemerkungen zur Antwort: Transparenz und Durchgängigkeit in der Bildungssystematik der Pflege erscheint uns wichtig. Der Bedarf an Pflegefachkräften ist hoch. Eine systematische Berufsentwicklung ist ein Teil einer Strategie zur Absicherung der Gesundheitsversorgung	
Frage 3	Stimmen Sie dem überarbeiteten und gestrafften Qualifikationsprofil gemäss Art. 4 der BiVo und Teil A des Bildungsplans zu?	
	Antwort	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein

Bemerkungen zur Antwort:

ad Art. 4 der BiVo:

grundsätzlich muss übergeordnet stehen, dass die FaGe auf Delegation der dipl HF/FH Pflegefachfrau arbeitet, die den Pflegeprozess führt und überwacht.

Punkt b) und c:) Zusammenführen und als 'Pflegerische Unterstützung' formulieren. Für FaGe muss beschrieben sein, dass sie unter der Anleitung einer dipl PFP HF/FH arbeiten. Ebenso muss darauf hingewiesen werden, dass die FaGe unverzüglich die dipl Pflegefachfrau informieren muss, wenn Veränderungen auftreten. Der Begriff "anspruchsvoll" ist zu streichen, da FaGe für solche Situationen nicht ausgebildet sind und die Praxis zeigt, dass sie diesen auch nicht gewachsen sind. Bei FaGe muss statt "betreuen" stehen: "mitbetreuen" - denn die meisten Patienten sind heute multimorbid und komplex und erfordern eine tertiär ausgebildete Pflegefachperson.

Punkt d: keine intravenösen Medikamente oder/und keine medikamentöse Zusätze in den Infusionen verabreichen. Auch beim anhängen von Infusionen durch PFP HF/FH müssen diese mit dem Vieraugenprinzip vor dem Verabreichen kontrolliert werden, sonst ist die Patientensicherheit gefährdet und Standards nicht eingehalten.

Punkt e: 'Beraten' erfordert hohes Fachwissen, Erkennen von Zusammenhängen, sowie Einfühlungsvermögen und ausgeprägte soziale Kompetenzen und gehören auf die tertiär Stufe. FaGe sind vor solchen Anforderungen zu schützen, dies betrifft alle Arbeitsbereiche (Ernährung, Sexualität, Umgang mit Krisen/Sterben).

Punkt 6: keine intramuskulären Injektionen verabreichen

Punkt 7: Verbandwechsel müssen von der dipl PFP überprüft und angeleitet werden, bevor dieser von einer FaGe selbstständig durch geführt wird.

Wundbeurteilungen obliegen grundsätzlich der dipl PFP, bzw. einer dipl. PFP mit Zusatzausbildung als Wundexpertin.

Frage 4	Stimmen Sie der Gliederung der Praktika in der schulisch organisierten Grundbildung gemäss Art. 6 Absätze 3, 4 und 5 der BiVo zu? <i>Zur Klärung: Eine Regelung in der BiVo ist aufgrund der Vorgaben des SBFI obligatorisch.</i>
	Antwort <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Bemerkungen zur Antwort: Kann nicht beurteilt werden, da Inhalte nicht konkret aufgeführt sind
Frage 5	Stimmen Sie der überarbeiteten Lektionentafel gemäss Artikel 7 der BiVo zu? <i>Zur Klärung: Die Gesamtzahl der Lektionen bleibt unverändert.</i>
	Antwort <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Bemerkungen zur Antwort: Wird nicht beurteilt werden. da Auswirkungen unklar
Frage 6	Stimmen Sie dem überarbeiteten üK-Programm gemäss Artikel 8 der BiVo zu? <i>Zur Klärung: Die Gesamtzahl der üK-Tage bleibt unverändert.</i>
	Antwort <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Bemerkungen zur Antwort: Mindestens fünf ÜK zu versorgungsbereich-spezifischen Themen ist sinnvoll.
Frage 7	Stimmen Sie den Anpassungen der Bestimmungen zum Qualifikationsverfahren im 8. Abschnitt der BiVo zu? <i>Zur Klärung: Die folgenden Anpassungen wurden vorgenommen:</i> <ul style="list-style-type: none">▪ Unveränderte Gesamtdauer, aber erhöhte Zeit für Präsentation und Fachgespräch.▪ Höhere Gewichtung der Berufskennntnisse. <i>Tiefere Gewichtung der Erfahrungsnote, Praxis und Schule neu gleich gewichtet.</i>
	Antwort <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Bemerkungen zur Antwort: Nicht beurteilbar, da Auswirkungen nicht absehbar
Frage 8	Stimmen Sie dem angepassten Aufbau der Situationsbeschreibungen in Teil B des Bildungsplans zu? <i>Zur Klärung: Die folgenden Anpassungen wurden vorgenommen:</i> <ul style="list-style-type: none">▪ Beispielhafte statt typische Situation.▪ Verzicht auf die Kategorie externe Ressourcen.
	Antwort <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Bemerkungen zur Antwort: keine Bemerkungen
Frage 9	Haben Sie Bemerkungen inhaltlicher Art zu den Situationsbeschreibungen in Teil B des Bildungsplans?
	Antwort <input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Bemerkungen zur Antwort: Es muss dringend erwähnt sein, dass beobachtete Veränderungen an dipl PFP weitergeleitet werden müssen.

Wirkungen und Nebenwirkungen von Medikamenten müssen von FaGe unverzüglich an die dipl PFP weiter geleitet werden

Es sollte explizit erwähnt werden, dass akute Exazerbationen von Situationen an die fallführende dipl PFP geleitet werden müssen.

Nicht an die Pflegeleitung, sondern an die Stations- bzw. Abteilungsleitung. Die Berechnung der Flüssigkeitsbilanz ist nur in einfachen Situationen möglich. Bei Patienten mit mehreren Infusionen, Kurzinfusionen, Perfusoren ist diese Kompetenz für die FaGe zu komplex, es geht dabei um den Elektrolythaushalt und lebensgefährliche Situationen (z.B. Flüssigkeitsüberschuss, Lungenödem).

Ernährungsberatung ist eine Spezialkompetenz mit spezieller Fachausbildung und kann nicht von einer FaGe in Ausbildung übernommen werden. Sie kann bei der Menuauswahl beratend zur Seite stehen.

Der Begriff "Schmerzmanagement" ist zu streichen, denn dieses erfordert vertiefte Fähigkeiten. FaGe führen schmerzlindernde Massnahmen durch, die gesamte Schmerzbehandlung gehört in den Kompetenzbereich Medizin und tertiäre PHP.

FaGe sind nicht befähigt, Pflegediagnosen zu stellen, zu evaluieren und zu priorisieren. Der Pflegeprozess gehört in den Zuständigkeitsbereich der tertiär ausgebildeten PFP.



Frage 10	Haben Sie Bemerkungen inhaltlicher Art zu den Ausführungsbestimmungen zum Qualifikationsverfahren?	
	Antwort	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein
	Bemerkungen zur Antwort: Keine Beurteilung	
Frage 11	Stimmen Sie der überarbeiteten Form der Kompetenznachweise zu?	
	Antwort	<input type="checkbox"/> Ja <input checked="" type="checkbox"/> Nein
	Bemerkungen zur Antwort: Nein: Eine Kompetenzerweiterung mit gleichzeitiger Reduktion der Kompetenznachweise setzt die Ausbildungsqualität in Frage! Im Akutbereich, insbesondere im universitären Setting, wäre dies nicht umsetzbar.	

Weitere Bemerkungen zur Vernehmlassungsfassung von Bildungsverordnung und Bildungsplan

18.8.2015

